

CORNELIA HAUBOLD-PÄTZ

RECHTSANWÄLTIN

RA Cornelia Haubold-Pätz, Würschnitzer Straße 1, 01471 Radeburg

Amtsgericht Dresden
-Abteilung für Familiensachen-
Roßbachstr. 6
01067 Dresden

Würschnitzer Straße 1
01471 Radeburg
Telefon: (035208) 4477
(035208) 91881
Telefax: (035208) 29768
E-Mail: kanzlei.paetz@t-online.de
Steuernummer: 209/228/07591

Unsere Zeichen
RAHa-HA 4711/24

Radeburg,
07.10.2024

AZ:
Wimmer ./ Wimmer
wegen elterl. Sorge

in dem o.g. Verfahren wird angezeigt, dass die Antragsgegnerin von der Unterzeichnerin auch in diesem Verfahren vertreten wird.

Zum Antrag des Antragstellers vom...wird wie folgt Stellung genommen und beantragt:

1. Der Antrag des Antraggegners vomwird abgewiesen.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Der Antragsgegnerin wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnerin gewährt.

Begründung:

Der Antrag des Antragstellers ist abzuweisen. Es verbleibt weiterhin bei der gemeinsamen elterlichen Sorge und dem gerichtlich vereinbarten Wechselmodell.

Richtig ist, dass die Beteiligten noch miteinander verheiratet sind und aus der Ehe die beiden Kinder Winnetou, geboren am 01.01.2013 und Chantalle, geboren am 30.05.2018 hervorgegangen sind.

Auch richtig ist, dass sich die Beteiligten im Jahr 2022 getrennt haben.

Die Wahrnehmung des Antragstellers ist allerdings völlig falsch, dass die Antragsgegnerin nicht mehr in der Lage sei, die elterliche Sorge mit auszuüben. Es wurde in der letzten mündlichen Verhandlung festgestellt, dass das Wechselmodell für die Kinder und deren Wohl am besten ist. Die Antragsgegnerin ist sehr wohl in der Lage, die Kinder ordnungsgemäß zu betreuen und zu versorgen.

Wie bereits in der Vergangenheit festgestellt werden musste, lässt sich der Antragsgegner von irgendwelchen Äußerungen Dritter leiten und nimmt diese für gegeben hin.

Bankverbindungen:

Geschäftskonto:	Volksbank Meißen	IBAN: DE22 8509 5004 7148 0310 31	BIC: GENODEF1MEI
Fremdgeldkonto:	Volksbank Meißen	IBAN: DE47 8509 5004 7260 8310 08	BIC: GENODEF1MEI

Es ist völlig absurd, dass die Antragsgegnerin in Sri Lanke ihren neuen Wirkungskreis und damit ihre neue Heimat finden wolle.

Die Ausführungen, dass dieses Thema bereits in der Familie einer Freundin besprochen wurde, ist völliger Blödsinn.

Vielmehr hat man sich im Rahmen einer lustigen Runde eben das vorgestellt, wie so etwas sein könnte. Der Fantasie wurde im Rahmen dieser lustigen Runde freien Lauf gelassen.

Für die Antragsgegnerin ist nunmehr völlig klar, dass der Antragsteller lückenhafte Informationen so abartig auslegt, um wieder ein Verfahren vor dem Gericht anzustreben.

Vielmehr sollte die Ausgeglichenheit der Kinder, deren außerordentlich gute Entwicklung in der Schule und das gut funktionierende Wechselmodell nicht schon wieder zerstört werden.

Die Antragsgegnerin macht eine weitere Ausbildung auf dem Gebiet Heilpraktiker, mit Spezialisierung Psychotherapie.

Sofern der Antragsteller nicht aufhört, die Kinder aus ihrem Gleichgewicht zu bringen, wird die Antragsgegnerin einen Antrag auf Abänderung des Wechselmodells stellen und gegeben falls Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge.

Für die Antragsgegnerin ist das allerdings die letzte Option, da sie die jetzige Situation als eine gute für die Kinder beurteilt.

Das vom Antragsteller beantragte Verfahren wird als nicht notwendig erachtet. Aus diesem Grund sind dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Sofern das Gericht weiteren Sachvortrag als erforderlich erachtet, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

C. Haubold-Pätz
Rechtsanwältin

Haubold-Pätz
Rechtsanwältin